



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Grossen Rates
Publikationsdatum: KABBS 16.12.2023
Meldungsnummer: RS-BS40-0000000717

Publizierende Stelle
Grosser Rat Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG)

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 13.12.2023

Beschliessende Stelle:
Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Bülent Pekerman
Der I. Ratssekretär: Beat Flury

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Ablauf der Referendumsfrist: 28. Januar 2024

Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG)

Änderung vom 13. Dezember 2023

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.0318.01 vom 15. März 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.0318.02 vom 13. November 2023,

beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 9a (neu)

Frühe Deutschförderung

¹ Kanton und Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot von früher Deutschförderung fremdsprachiger Kinder im Vorschulbereich. Sie fördern hierzu insbesondere die Deutschförderung in Spielgruppen und Kindertagesstätten.

² Kinder mit Förderbedarf in Deutsch sind verpflichtet, vor der Einschulung während eines Schuljahres an drei Halbtagen pro Woche ein geeignetes Förderangebot zu besuchen. Der Besuch einer Spielgruppe mit Deutschförderung ist in diesem Umfang unentgeltlich.

³ Das zuständige Departement oder die zuständige Stelle der Gemeinden sorgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten für die Abklärung des Förderbedarfs.

⁴ Die Erziehungsberechtigten sorgen bei festgestelltem Förderbedarf dafür, dass ihr Kind das Förderangebot regelmässig besucht. Der Besuch eines Angebots kann vom zuständigen Departement oder von der zuständigen Stelle der Gemeinden angeordnet werden.

⁵ Bei wiederholter Verletzung ihrer Pflichten können die Erziehungsberechtigten vom zuständigen Departement oder von der zuständigen Stelle der Gemeinden mit einer Busse bis Fr. 1'000 belegt werden.

II. Änderung anderer Erlasse

Das Schulgesetz ²⁾ vom 4. April 1929 ³⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 56a

Aufgehoben.

§ 91 Abs. 8

⁸ Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:

e) *Aufgehoben.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

¹⁾ SG [415.100](#)

²⁾ Redaktionell bereinigte Fassung vom 9. 12. 2020.

³⁾ SG [410.100](#)

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Bülent Pekerman

Der I. Ratssekretär: Beat Flury

Ablauf der Referendumsfrist: 28. Januar 2024